



Eingeschränkte Instandhaltung, welche durch den Piloten/Eigentümer ausgeführt werden kann

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information, im Zweifelsfall gelten der Verordnungstext von Part-M und die Nationalen Vorschriften. Zusammenfassung aus M.A. 2042/2003

Die nachfolgenden Arbeiten stellen die in M.A.803 aufgeführten eingeschränkten Instandhaltungsarbeiten durch den Piloten dar, vorausgesetzt, diese Arbeiten sind mit keinen komplexen Instandhaltungsaufgaben verbunden und werden gemäss M.A.402 ausgeführt:

1. Ausbau, Einbau von Rädern
2. Austausch von elastischen Stossdämpferbändern am Fahrwerk
3. Wartung von Fahrwerkstossdämpfern durch Nachfüllen von Öl und/oder Luft
4. Wartung der Lager von Fahrwerksrädern, wie etwa Reinigen oder Fetten
5. Austausch von schadhaften Sicherungsdrähten oder Splinten
6. Schmierung, für die kein Zerlegen von Teilen erforderlich ist, ausgenommen das Entfernen von nicht zur Struktur gehörigen Komponenten, wie etwa Deckeln, Abdeckungen und Verkleidungen
7. Ausführen von einfachen Gewebeflickarbeiten, für die kein Vernähen an den Rippen und kein Ausbau von Strukturbauteilen oder Steuerflächen erforderlich ist
8. Nachfüllen von Hydraulikflüssigkeit in den Hydraulikbehälter
9. Neulackierung (Aufbringen von dekorativen Lackschichten) von Rümpfen, Tragflächen, Leitwerken (ausgenommen ausgeglichene Ruder), Verkleidungen, Abdeckungen, Fahrwerken, Kabinen- oder Cockpitinnenräumen soweit sie keinen Ausbau und keine Zerlegung von Primärstrukturbauteilen oder Betriebssystemen erfordert
10. Aufbringen von konservierenden oder schützenden Materialien auf Komponenten, soweit damit nicht das Zerlegen einer Primärstruktur oder eines Betriebssystems verbunden ist, und soweit eine solche Beschichtung nicht verboten ist oder bewährten Arbeitsverfahren widerspricht
11. Reparieren von Polstern oder dekorativen Verkleidungen in der Kabine, dem Cockpit soweit die Reparatur nicht das Zerlegen einer Primärstruktur oder eines Betriebssystems erfordert oder ein Betriebssystem oder die Primärstruktur des Luftfahrzeugs beeinträchtigt
12. kleine einfache Reparaturen an Verkleidungen, nicht zur Struktur gehörigen Deckeln und Abdeckungen und Aufbringen von kleinen Flecken und Verstärkungen, die die Kontur nicht in einem Masse verändern, dass die Anströmung beeinträchtigt wird
13. Austausch von Seitenfenstern, soweit diese Arbeit nicht die Struktur oder ein Betriebssystem, wie etwa die Steuerung, die elektrische Ausrüstung usw. beeinträchtigt
14. Austausch von Anschnallgurten
15. Austausch von Sitzen oder Sitzteilen gegen Ersatzteile, die für das Luftfahrzeug genehmigt sind, soweit dieser Austausch nicht die Zerlegung einer Primärstruktur oder eines Betriebssystems erfordert
16. Fehlersuche und -behebung in unterbrochenen Leitungen der Landescheinwerferversorgung
17. Austausch von Glühlampen, Reflektoren und Linsen der Positionslichter und Landescheinwerfer
18. Austausch von Rädern und Kufen, soweit dieser Austausch keine Berechnung der Masse und Schwerpunktlage beinhaltet
19. Austausch von Abdeckungen, soweit dafür nicht das Abbauen des Propellers oder das Abtrennen von Flugsteuerungen erforderlich ist
20. Austausch oder Reinigung von Zündkerzen und Einstellen des Zündkerzenelektrodenabstandes
21. Austausch von Schlauchverbindungen mit Ausnahme von Hydraulikanschlüssen
22. Austausch von vorgefertigten Kraftstoffleitungen
23. Reinigung oder Austausch von Kraftstoff-/Ölsieben oder -filter Elementen
24. Austausch und Wartung von Batterien
25. Austausch oder Einstellung von nicht zur Struktur gehörigen Standard-Befestigungselementen, die den Betrieb nicht beeinflussen
26. Der Einbau einer Vorrichtung zum Schutz gegen das Einfüllen von falschen Kraftstoffsorten, mit der der Durchmesser des Kraftstoffeinfüllstutzens verringert wird, vorausgesetzt, der Luftfahrzeughersteller hat diese spezifische Vorrichtung in das Kennblatt des Luftfahrzeugmusters aufgenommen, der Hersteller hat Anweisungen für den Einbau der spezifischen Vorrichtung zur Verfügung gestellt und der Einbau beinhaltet nicht den Ausbau des vorhandenen Kraftstoffeinfüllstutzens
27. Ausbau, Prüfung und Austausch von magnetischen Spansuchern
28. Ausbau und Austausch von Navigations- und Kommunikations-Einzelgeräten, die in das vordere Instrumentenbrett eingebaut sind und für die in das Gerätefach eingebaute Stecker verwendet werden, so dass die Einheit mit dem Einschieben in das Instrumentenbrett angeschlossen wird (ausgenommen automatische Flugsteuerungssysteme, Transponder und Mikrowellen-Entfernungsmessgeräte (DME)). Das zugelassene Gerät muss so gestaltet sein, dass es jederzeit und schnell aus- und wieder eingebaut werden kann und keine speziellen Prüfgeräte erfordert; entsprechende Anweisungen müssen vorhanden sein. Vor der beabsichtigten Verwendung der Einheit muss eine Funktionsprüfung durchgeführt werden



29. Aktualisierung von Datenbanken für die Navigationssoftware von Einzelgeräten der Flugsicherungsausrüstung (ATC), die in das vordere Instrumentenbrett eingebaut sind (ausgenommen die Datenbanken für automatische Flugsteuerungen, Transponder und Mikrowellen-Entfernungsmessgeräte (DME)), vorausgesetzt, eine Zerlegung des Gerätes ist nicht erforderlich, und es sind entsprechende Anweisungen vorhanden. Vor der beabsichtigten Verwendung der Einheit muss eine Funktionsprüfung durchgeführt werden
30. Austausch von Flügel- und Leitwerksflächen und -steuerungen, die so befestigt sind, dass sie unmittelbar vor jedem Flug montiert und nach jedem Flug demontiert werden können

Komplexe Instandhaltungsaufgaben, welche von luftfahrttechnischen Betrieben oder Hersteller durchgeführt werden müssen:

Die folgenden Arbeiten stellen die in M.A.801(b)(2), aufgeführten komplexen Instandhaltungsaufgaben dar.

1. Die Änderung, die Reparatur oder der Austausch eines der nachfolgend aufgeführten Teile der Zelle durch Nieten, Kleben, Laminieren oder Schweißen:
 - a. eines Kastenholmes
 - b. eines Teiles des Tragflächenholmes oder des -Holm Gurtes
 - c. eines Holmes
 - d. eines Holmgurtes
 - e. eines Teiles eines Fachwerkholmes
 - f. des Holmsteges
 - g. eines Rumpfkiel- oder Kimmteiles eines Flugbootrumpfes oder eines -schwimmers
 - h. von Druckgliedern aus Wellblech in einem Tragflügel oder einer Leitwerksfläche
 - i. einer Tragflächen-Hauptrippe
 - j. einer Tragflächen- oder Leitwerksstützstrebe
 - k. eines Motorträgers
 - l. eines Rumpflängsträgers oder -spanten
 - m. eines Teiles eines seitlichen Trägers, horizontalen Trägers oder Brandschotts
 - n. einer Sitzbefestigung oder eines -Lager Bockes
 - o. die Erneuerung von Sitzschienen
 - p. einer Fahrwerksstrebe oder -knickstrebe
 - q. einer Achse
 - r. eines Rades und
 - s. einer Schneekufe oder eines Kufen Gestells, ausgenommen die Erneuerung einer Beschichtung mit niedriger Reibung
2. Die Änderung oder Reparatur eines der folgenden Teile:
 - a. der Luftfahrzeugbeplankung oder der Beplankung eines Schwimmers, wenn die Arbeiten die Verwendung einer Stütze, eines Bockes oder einer Befestigung erfordern
 - b. von Luftfahrzeugbeplankungen, die Druckbeaufschlagungslasten unterliegen, wenn der Schaden in der Beplankung in irgendeiner Richtung mehr als 15 cm (6 Zoll) umfasst
 - c. eines lastbeaufschlagten Teils der Steuerungsanlage, einschliesslich Steuersäulen, Pedalen, Wellen, Quadranten, Umlenkhebeln, Steuerhörnern und geschmiedeten Lagerböcken oder Lagerböcken aus Guss, ausgenommen ist jedoch
 - i. das Aufhämmern von Reparaturspleissen oder Seilbeschlägen und
 - ii. der Austausch eines Stossstangen-Endanschlusses, der durch Nieten befestigt ist, und
 - d. jedes anderen nicht unter Ziffer 1 aufgeführten Strukturbauteils, das ein Hersteller in seinem Instandhaltungshandbuch, Strukturreparaturhandbuch oder seinen Anweisungen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit als Primärstrukturbauteil gekennzeichnet hat